

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 80, 17.12.2010

**Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Fotografie / Photographic Studies
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Dezember 2010

Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Fotografie/Photographic Studies
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem (ECTS/Credits)
- § 7 Umfang und Gliederung der Master-Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 14 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen
- § 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Gestaltungsarbeiten
- § 18 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

III. Masterarbeit und Kolloquium

- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

IV. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

- § 25 Ergebnis der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 27 Zusatzmodule
- § 28 Master-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten; Workload (Arbeitsaufwand) für die Module

Anlage 2: Modulübersicht (Studienstruktur)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Fotografie/Photographic Studies am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Master-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, konzeptionelle und gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen in der Fotografie und ihren Randbereichen medienpezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu berücksichtigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs des Kommunikationsdesign oder der Fotografie/des Fotodesigns oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs mit curricularen Anteilen eines fotografischen Studienschwerpunktes;
2. Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies an der Fachhochschule Dortmund.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung, die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund wahrgenommen wird.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Master-Studium Fotografie/Photographic Studies wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit als Gestalter im Bereich der Fotografie herangeführt werden. Auch lassen sich so die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im realen Berufsumfeld testen und reflektieren.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Module gliedern sich in mehrere Veranstaltungen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind und sowohl den Modulkontext als auch die damit zu erwerbenden Kompetenzen definieren. Die Lehrangebote je Modul haben einen Umfang von insgesamt vier bis sechs Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich in der Regel über ein Semester.
- (4) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium insgesamt beträgt 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 972 Stunden in der Kontaktzeit (Präsenzanteil). Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Die Module sowie die zugehörigen Veranstaltungen des Master-Studiengangs Fotografie/Photographic Studies sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Fotografie/Photographic Studies zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (7) Die Modulübersicht **Anlage 2** stellt die Studienstruktur des Master-Studiengangs dar und ist als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums im Sinne eines Studienverlaufsplanes zu verstehen.

§ 6

Leistungspunktesystem (ECTS/Credits)

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit-Points) entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand (Workload) für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, die betreute sowie die selbstständige Projektstätigkeit, die dazu notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Vorbereitung auf die Prüfungen und die Teilnahme daran.
- (3) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden Workload zu Grunde gelegt. Ein Credit-Point im ECT-System entspricht damit einem Workload von 30 Stunden. Der Eigenanteil des Studiums entspricht der Differenz von SWS-Angebot bzw. dem entsprechenden Arbeitsaufwand in Stunden und dem Gesamtarbeitsaufwand/Workload in Stunden (siehe **Anlage 1**).

§ 7

Umfang und Gliederung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Masterarbeit und einem Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Masterarbeit setzt sich aus einer Projektarbeit und einer Thesis zusammen. Die Prüfungen finden zu dem in der **Anlage 1** angegebenen Zeitpunkt statt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Design angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, Master-Projekt, Thesis und Kolloquium sowie die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang Fotografie an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen oder im Rahmen eines Modulaustauschs mit inländischen und ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Fotografie/Photographic Studies der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß der **Anlage 1** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer (Kollegialprüfung) bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- | | | |
|------|-------------|----------------------|
| bis | 1,5 | „sehr gut“, |
| über | 1,5 bis 2,5 | „gut“, |
| über | 2,5 bis 3,5 | „befriedigend“, |
| über | 3,5 bis 4,0 | „ausreichend“, |
| über | 4,0 | „nicht ausreichend“. |

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Master-Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Master-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung in einem vergleichbaren Modul eines der übrigen Master-Studiengänge des Fachbereichs Design kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Über die Vergleichbarkeit eines Moduls entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Kann der Prüfling zu einer nach der **Anlage 1** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach der **Anlage 1** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 5 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei Modulprüfungen keine Anwendung (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3).

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, ob er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 14

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Modul. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen der Kompetenz- und Kenntnissnachweis in einzelnen Modulbestandteilen (Veranstaltungen) erbracht wird.
- (2) Prüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind (siehe **Anlage 1**). Im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer oder aus einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Konzept und Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Gestaltungsarbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Eine Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens zwei Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Konzept und Dokumentation oder einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Präsentation und mit mündlicher Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen – auch in der Form von Teilprüfungen – sind Hausarbeiten, Referate und Praxistests (Umgang mit technischen Geräten) zulässig. Näheres regelt § 19.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Ist eine Modulprüfung gemäß Absatz 4 bestanden, sind damit auch die nach der **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** voraus.

Bei Modulprüfungen, die nach **Anlage 1** in der Regel zum Ende des dritten oder vierten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das ODS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist, die drei Tage nach dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Master-Prüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling in einem Master-Studiengang Fotografie
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-Prüfungendgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge sollen sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Anstelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen hat dies abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modul- und Modulteilprüfungen wird eine schriftliche Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Beginn des Studienjahres oder zum Ende des vorhergehenden Studienjahrs/Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, projektbezogene Arbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung an Eides statt abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 17

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Gestaltungsarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Soweit in einer Modulprüfung mehrere bzw. unterschiedliche Lehr- und Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

- (7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die projektbezogenen Gestaltungsarbeiten gemäß § 14 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Gestaltungsarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 oder im Fall einer Kollegialprüfung gemäß Absatz 4 und § 18 Abs. 1 von mehreren Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüferinnen oder Prüfern unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Gestaltungsarbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Gestaltungsarbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Projektbezogene Gestaltungsarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 18

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer je Prüfungsbereich geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere oder verschiedene Lehr- und Kompetenzgebiete geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den ihrem oder seinem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Hausarbeiten, Referate und Praxistests als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten, Referate und Praxistests (Umgang mit technischen Geräten) vorgesehen werden. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag mit medienpezifischer Präsentation auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und medienpezifisch überzeugend zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Ein Praxistest (Umgang mit technischen Geräten und Betriebssoftware) weist nach, ob der Prüfling mit den für den Studiengang zur Verfügung stehenden technischen Geräten (Kameras, Tonausrüstungen, Licht usw.) und Studioausrüstungen fachlich so umgehen kann, dass technische Fehler ausgeschlossen und ein kreativer selbstständiger Umgang mit den Geräten und der Software möglich ist. Die Note des Praxistests ist dem Prüfling im Anschluss an den Test bekannt zu geben.
- (6) Hausarbeiten, Referate und Praxistests, bei deren Nichtbestehen - abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 5 und 6 - ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 20

Masterarbeit

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Master-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einem Master-Projekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der fotografischen Gestaltung sein soll, und einer Thesis. Dabei ist die Thesis eine auf das Master-Projekt bezogene

Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Der Umfang der Thesis sollte ca. 40 Seiten betragen (1800 Z/S.).

- (3) Für die Masterarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (6) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1).
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bis auf eine bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Master-Studiengang Fotografie
 - eine Masterarbeit oder eine Master-Thesis oder
 - die Master-Prüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Masterarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Master-Studiengang Fotografie
 - eine entsprechende Masterarbeit oder eine Master-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 20 Abs. 4) in Absprache mit dem Prüfling in thematischem Kontext des Master-Projekts und der Thesis formuliert. Die Themenausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Masterarbeit abgewichen werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; eine davon soll auf einem elektronischen Medium gespeichert sein (CD/DVD o.ä.). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling gemäß § 16 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (2) Das im Rahmen der Masterarbeit erstellte Master-Projekt und die Thesis sind von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer, die oder der das Master-Projekt betreut hat, soll auch Betreuerin oder Betreuer der Thesis sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 20 Abs. 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer werden die Noten für das Master-Projekt und die Thesis jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergeben sich die Noten für das Master-Projekt und die Thesis jeweils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Das Master-Projekt und die Thesis können jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertungen des Master-Projekts und der Thesis sind dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Für das Master-Projekt und die Thesis werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit vorgelegt werden.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient dem Nachweis, dass der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse von Master-Projekt und Thesis, insbesondere die fachlich-gestalterischen, die methodischen und künstlerisch-ästhetischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge und die außerfachlichen, insbesondere auch ökonomischen und sozialen und Umwelt-Bezüge verbal und medial überzeugend darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 21 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und beinhaltet auch die Präsentation des im Rahmen der Masterarbeit erstellten Master-Projekts. Im Kolloquium hat der Prüfling gemäß Absatz 1 zu Inhalt und Ergebnissen von Master-Projekt und Thesis eine geschlossene Darstellung zu geben, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 6 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

IV. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

§ 25

Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Master-Projekt und die Thesis sowie das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 12 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit und die Noten von Master-Projekt und Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Master-Projekt	40%
Thesis	15%
Kolloquium	15%
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	30%

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25%,
 - dem Grade C die folgenden 30%,
 - dem Grade D die folgenden 25%,
 - dem Grade E die verbleibenden 10%.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 25 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 27

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule; insbesondere Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28

Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Prüfling eine Master-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 26 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses nach § 26 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses nach § 26 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 25 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses nach § 26 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 25 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

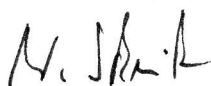
§ 32**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2011 ihr Studium im Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Master-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 19.05.2010 und vom 24.11.2010 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 14.12.2010.

Dortmund, den 17. Dezember 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Martin Middelhaue

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

1. Studienjahr - 1. Semester

Modul MAPho 01	8 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Kernmodul Technik	MP 01	8	6			
Technik im Masterstudiengang						
Studio/Street			2	S		
Composing			2	S	W	
3D Rendering			2	S	W	
Authoring Tools/ non-linear			2	S	W	
Datenbanken			2	S	W	
Werkstatt (analog)			2	S	W	
Pflicht			2			
Wahlmöglichkeit (W)			4 aus 10			
Gesamt	1 MP	8	6			

Workload MAPho 01		
Ges.	Kont.	EA
240	108	132

Modul MAPho 02	14 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Advanced Studies	MP 02	14	6			
Mediale Dialekte & Strategien 3						
Fotografischer Essay			2	S		
Kreativtechniken			2	S		
Methodik, Strategien, Logistik			2	S		
Pflicht			6			
Wahlmöglichkeit (W)	-					
Gesamt	1 MP	14	6			

Workload MAPho 02		
Ges.	Kont.	EA
420	108	312

Modul MAPho 03	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie I	MP 03	8	4			
Historisch-wissenschaftlicher Überblick						
Theorien der Fotografie 1			2	S		
Zeichentheorie, Konstruktivismus, Bildwissenschaft			2	S		
Pflicht			4			
Wahlmöglichkeit (W)	-					
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 03		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

1. Semester gesamt	MP/TP	CP	SWS
	3	30	16

Workload 1. Sem		
Ges.	Kont.	EA
900	288	612

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

1. Studienjahr - 2. Semester

Modul MAPho 04	8 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Zusatzqualifikation	MP 04	8	6			
Zusatzqualifikation						
Buch/Print			6	S	W	
Ton/Video (AV)			6	S	W	
Installation/Szenografie			6	S	W	
Hypertext/Netz			6	S	W	
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)			6 aus 24			
Gesamt	1 MP	8	6			

Workload MAPho 04		
Ges.	Kont.	EA
240	108	132

Modul MAPho 05	14 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext I	MP 05	14	6			
ModellProjekt						
Kontextualisierung:Fotografie			2	S		
Multimedia Storytelling/Ausstellung/Kampagne/Archiv			2	S		
Portfolio/Vortrag/Dokumentation			2	S		
Pflicht			6			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	14	6			

Workload MAPho 05		
Ges.	Kont.	EA
420	108	312

Modul MAPho 06	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie II	MP 06	8	4			
Kontextualisierung und Methodenkritik						
Theorien der Fotografie 2			2	S		
Gender Studies, Geschichte u. Theorie des bewegten Bildes, Rezeptionsästhetik			2	S		
Pflicht			4			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 06		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

2. Semester gesamt	MP/TP	CP	SWS
	3	30	16

Workload 2. Sem.		
Ges.	Kont.	EA
900	288	612

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

2. Studienjahr - 1. Semester

Modul MAPho 07	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Professionalisierung I	MP 07	8	4			
Professionalisierung/Praxisbezug						
Projektleitung (intern o. extern)			2	S		
Vorträge/Selbstdarstellung/Rhetorik			2	S		
Pflicht			4			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 07		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

Modul MAPho 08	14 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext II	MP 08	14	6			MAPho 02, 05
Konzeption und Gestaltung eines eigenständigen Projekts						
Dramaturgie, Sprache und Gestaltung im fotografischen Feld			2	S		
Kuratorische/redaktionelle Übungen			2	S		
Projektbegleitende Technik			2	S		
Pflicht			6			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	14	6			

Workload MAPho 08		
Ges.	Kont.	EA
420	108	312

Modul MAPho 09	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie III	MP 09	8	4			MAPho 03, 06
Critical Writing						
Autorschaft und Inszenierung, Narrative Strategien			2	S		
Ethik und Ästhetik der Fotografie in medialen Kontexten			2	S		
Pflicht			4			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 09		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

3. Semester gesamt

MP/TP	CP	SWS
3	30	14

Workload 3.Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	252	648

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

2. Studienjahr - 2. Semester

Modul MAPho 10	4 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Professionalisierung II	2 TP	4	4			
Professionalisierung/Praktische Berufsvorbereitung						
Medienrecht	TP 10.1	2	2	S		
Selbstmanagement	TP 10.2	2	2	S		
Marktpositionierung/professionelle Projektvorstellung	TP 10.3	2	2	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)	2 aus 3		4 aus 6			
Gesamt	2 TP	4	4			

Workload MAPho 10		
Ges.	Kont.	EA
120	72	48

Modul MAPho 11	26 CP / 4 SWS					
	P	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Master Thesis	3 P	26	4			
Projektarbeit	P	12	2	S		
Schriftliche Arbeit	P	12	2	S		
Kolloquium/Präsentation	P	2				
Pflicht			4			
Wahlmöglichkeit (W)	-					
Gesamt	3 P	26	4			

Workload MAPho 11		
Ges.	Kont.	EA
780	72	708

4. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
5	30	8

Workload 4. Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	144	756

1. bis 4. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
14	120	54

Workload MA

Ges.	Kont.	EA
3600	972	2628

FOTOGRAFIE/Photographic Studies (Master of Arts)

Modulübersicht

1	<p>Kernmodul Technik (MAPho 1) 6 sws / 8 CP</p> <p>Technik Studio/Street W Composing W 3d Rendering W Authoring Tools W Datenbanken W Werkstatt (analog)</p> <p>Technik im Masterstudiengang</p>	<p>Advanced Studies (MAPho 2) 6 sws / 14 CP</p> <p>Fotografischer Essay Vertiefung der fotografischen Dialekte Konzeptuelle Fotografie Kreativtechniken</p> <p>Methodik, Recherche, Datenerhebung, Strategien, Logistik</p> <p>Vorträge/Workshops zur Praxis</p> <p>Mediale Dialekte + Strategien 3</p>	<p>Theorie I (MAPho 3) 4 sws / 8 CP</p> <p>Theorien der Fotografie 1 Zeichentheorien, Konstruktivismus, Bildwissenschaft</p> <p>historisch-wissenschaftlicher Überblick</p>	1
2	<p>Zusatzqualifikation (MAPho 4) 6 sws / 8 CP</p> <p>Zusatzqualifikation</p> <p>Buch/Print Ton/Video (AV) Installation/Szenografie Hypertext/Netz</p> <p>Zusatzqualifikation</p>	<p>Medialer Kontext I (MAPho 5) 6 sws / 14 CP</p> <p>Kontextualisierung Fotografie als Dokument o. Inszenierung Multimedia Storytelling, Ausstellung, Print Archiv, Sammlungssysteme</p> <p>Portfolio, Dokumentation (making of), Mündlicher Vortrag, Konzeptpapier</p> <p>Vorträge/Workshops zur Praxis</p> <p>Modellprojekt</p>	<p>Theorie II (MAPho 6) 4 sws / 8 CP</p> <p>critical writing</p> <p>Theorien der Fotografie 2 Gender Studies, Geschichte und Theorie des bewegten Bildes, Rezeptionsästhetik</p> <p>Kontextualisierung und Methodenkritik</p>	2
3	<p>Professionalisierung I (MAPho 7) 4 sws / 8 CP</p> <p>Projektleitung (intern o. extern) Vorträge/Selbstdarstellung/Rhetorik Networking</p> <p>Professionalisierung/Praxisbezug (berufsfeldorientiert)</p>	<p>Medialer Kontext II (MAPho 8) 6 sws / 14 CP</p> <p>Vorbereitung Masterprojekt: Dramaturgie, Sprache und Gestaltung im fotografischen Feld kuratorische/redaktionelle Übungen</p> <p>Technik, projektbegleitend</p> <p>Vorträge/Workshops zur Praxis: Bildproduktion/ -Distribution/ -Rezeption</p> <p>Konzeption und Gestaltung eines eigenständigen Projekts</p>	<p>Theorie III (MAPho 9) 4 sws / 8 CP</p> <p>Cahiers (Hefte zur Fotografie)</p> <p>Autorschaft und Inszenierung, Narrative Strategien, Ethik und Ästhetik der Fotografie in medialen Kontexten</p> <p>eigenständiges Review/critical writing</p>	3
4	<p>Professionalisierung II (MAPho 10) 4 sws / 4 CP</p> <p>Medienrecht Selbstmanagement professionelle Projektvorstellung für Ausschreibungen/Projektierungen Marktpositionierung</p> <p>Praktische Berufsvorbereitung</p>	<p>Master THESIS (MAPho 11) 4 sws / 26 CP</p> <p>Projektarbeit als Formulierung der gestalterischen Fragestellung im medienspezifischen Kontext und Ausarbeitung bis hin zur fertigen Präsentation</p> <p>schriftliche Arbeit als Korrespondenztext oder eigene Abhandlung, incl. umfangreicher Recherche und Dokumentation</p> <p>Kolloquium / professionelle Präsentation</p> <p>Durchführung und Präsentation des Master Projekts Master Thesis</p>		4